

W001-001

**Weitere formal ungültige Antragsänderungsanträge:**

Antrag B001

Hallo liebe Antragskommission,

Ich möchte vorschlagen, dass der Antrag B001 nicht den Sitz der Partei definieren sollte, denn das steht bereits in §4

Mein Textvorschlag für Antrag B001 lautet:

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet § 1.1 Der Name der politischen Vereinigung lautet Basisdemokratische Partei Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis

§ 1.2 dieBasis ist eine politische Partei im Sinne des Grund- und Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.3 Landesverbände führen den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland, Kurzbezeichnung dieBasis, mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamen.

Begründung: Mehrfache sachlich gleiche Festlegungen in einem ständig geänderten Text führen oft zu Inkonsistenzen und Widersprüchen. Daher sollte man darauf achten, dass Festlegungen bzw. Regeln konzentriert nur an einer Stelle im Text stehen. Das stellt die Klarheit und Eindeutigkeit der Regelungen sicher. Der Sitz der Partei ist in §4 geregelt und das sollte die einzige Stelle bleiben, wo das steht.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag B008

Liebe Antragskommission,

Ich möchte für den Fall von Großstädten auch eine praktikable Regelung des Bezugs von Ortsverbänden zu politischen Verwaltungseinheiten. In den Großstädten gibt es neben den Landtagswahlkreisen und Bundeswahlkreisen noch die kleineren Einheiten der statistischen Bezirke. Diese umfassen in der Regel einige Blöcke. Wenn die Gebiete der OV's in den Großstädten sich darauf beziehen, wäre eine größtmögliche Flexibilität in der Gebietswahl eines OV's gegeben. Daher mein Textvorschlag:

d) Ortsverbände.

Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden.

In Großstädten bezieht sich das Gebiet des OV's auf die statistischen Bezirke der Stadtteile, in denen der OV aktiv ist.

Begründung: es braucht auch eine Regelung für Großstadtgebiete. Die Orientierung an statistischen Bezirken bietet innerhalb des bestehenden Gebietssystems die größtmögliche Flexibilität das Gebiet der OV's abzugrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

Änderungsantrag zu Antrag C011

Liebe Antragskommission,

Ich beantrage den Antrag C011 wie folgt zu ändern:

Der neue Text soll nicht die §§8 und 9 ersetzen, weil er die Mitgliederrechte nicht umfassend regelt sondern konkretisiert. Ich beantrage den neuen Text als §9a zusätzlich einzufügen und die §§8 und 9 beizubehalten. Außerdem möchte ich den Antrag so ändern, dass über jedes aufgeführte konkrete Mitgliederrecht getrennt abgestimmt wird. Insofern beantrage ich den Antrag in entsprechend viele Unteranträge aufzusplitten.

Begründung: Es ist zu unflexibel die Rechte der Mitglieder in einer abschließenden Liste festzulegen. Daher werden auch die allgemeiner gehaltenen bisherigen Paragraphen weiter benötigt. Die umfangreiche Liste der Mitgliederrechte en Block abzustimmen ist unpassend, da dies weitreichende Entscheidungen sind. Auf diese Weise gelangen die sinnvollen Rechte der Mitglieder nicht zusammen mit weniger sinnvollen Rechten in die Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Änderungsantrag zu Antrag C013

Liebe Antragskommission,

zum Satzungsänderungsantrag C013 hätte ich einen Änderungsantrag:

Mein neuer Antragstext:

(1) Interna können per mehrheitlichem Beschluss von 70% aller abstimmenden Mitglieder als Verschlussache deklariert werden. Ausgenommen davon sind Informationen die zur Einhaltung der Grundrechte, zur Aufrechterhaltung der Ziele der Partei oder zur Aufklärung von Straftaten notwendig sind, sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten herausgegeben werden müssen.

Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per einfacher Mehrheit des zuständigen Gremiums von diesem Status befreit werden.

Die geänderten Stellen sind rot markiert

Begründung: Es können auch weitere Offenlegungspflichten als die genannten auftreten; zum Beispiel aufgrund eines Informationsoffenlegungsgesetzes oder ähnlichem. Dies soll berücksichtigt sein. Die Aufhebung des Verschlussstatus sollte ein geringeres Quorum als vorgeschlagen haben, damit der Missbrauch einer solchen Regelung zu Verschleierungszwecken erschwert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Änderungsantrag zu Antrag D008\_SO

Liebe Antragskommission,

Zum Antrag D008\_SO hätte ich einen Änderungsantrag:

Den Änderungstext würde ich wie folgt umformulieren:

Sobald eine Mediation angestoßen oder ein Schiedsgericht angerufen wird, sind die Beschuldigten von der Parteiamtstätigkeit suspendiert und ihr passives Wahlrecht für ihr eigenes Amt ruht bis zum Abschluss des Verfahrens.

Weiterhin herrscht Friedenspflicht, das bedeutet, dass sich beide Seiten nicht mehr angreifen, beanstandete Handlungen unterlassen werden und sich alle Beteiligten für die anstehenden Gespräche zeitnah zur Verfügung stellen.

Die suspendierten Posten werden unverzüglich mit kommissarischen Amtsträgern nachgewählt bis entweder das Verfahren gelöst ist, oder die Amtszeit endet.

Begründung: Auseinandersetzungen können oft Wochen oder sogar viele Monate andauern. In dieser Zeit müssen die Gremien handlungsfähig bleiben. Daher ist die Definition eines ruhenden Amtes nicht sinnvoll. Die Handlungsfähigkeit der Gremien muss so umfassend wie möglich gewährleistet sein.

Mit basisdemokratischen Grüßen

Änderungsantrag zum Antrag E008

Liebe Antragskommission,

Ich beantrage den Antrag E008 wie folgt zu ändern:

§ 23 Basisbefragungen

§ 23.1 Basisbefragungen unterstützen die innerparteiliche basisdemokratische Meinungs- und Willensbildung und machen sie sichtbar. Sie sind ein zentrales Element der basisdemokratischen Mitwirkung und Entscheidungsfindung.

§ 23.2 Voraussetzung: Eine bundesweite Basisbefragung wird von der zuständigen Kommission auf Antrag durchgeführt, wenn sie

- vom erweiterten Vorstand beschlossen wird,
  
- vom Vorstand beschlossen wird,
  
- von 5% der Parteimitglieder gefordert wird,
- von einem Fachausschuss zur Findung einer Parteimeinung oder eines Programmpunktes eingereicht wird,
- von mindestens drei Landesverbänden beantragt wird,
- von mindestens einem dieBasis

Mandatsträger oder Regierungsmitglied auf Bundesebene angefordert wird,

- vom wissenschaftliche Beirat empfohlen wird  
oder
- von der Antragskommission vor einem Bundesparteitag vorgeschlagen wird.

§ 23.3 Basisbefragungen werden in der Regel durch systemische Konsensierung durchgeführt.

In Ausnahmefällen sind Abstimmungen möglich.

§ 23.4 Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand können gegen die Durchführung einer Basisbefragung ein begründetes Veto einlegen.

§ 23.5 Grundlage einer Basisbefragung müssen Fragestellungen bzw. Anträge sein, über die abgestimmt werden kann oder über die eine Willens- und Meinungsäußerung durch Konsensierung möglich ist.

§ 23.6 Durchführung: Die zuständige Kommission informiert alle dieBasis Mitglieder in Textform über eine Basisbefragung und nutzt dazu ein geeignetes virtuelles Werkzeug zur Abstimmung oder Konsensierung.

Fragestellungen und Anträge müssen vollständig beigefügt werden, sie können von fachlichen Informationen des Vorstandes, von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und

/ oder der fachlich betroffenen  
Fachausschüssen begleitet werden.

Der erweiterte Vorstand beschließt  
eine Verfahrensordnung zur Durchführung von  
Basisbefragungen.

§ 23.7 dieBasis Mitglieder nehmen an  
Basisbefragungen unter ihrem bürgerlichen  
Namen mit dem Kürzel ihres Kreisverbandes  
teil, das Abstimmungsverhalten jedes dieBasis  
Mitglieds soll parteiöffentlich nachvollziehbar  
sein.

§ 23.8 Für die Teilnahme an der Basisbefragung  
muss den dieBasis Mitgliedern eine Frist von  
zwei Wochen gegeben werden, diese kann nur  
in dringenden Fällen unterschritten werden, z.B.  
bei Anträgen vor einem Bundesparteitag.

§ 23.9 Ergebnis: Das Ergebnis einer  
Basisbefragung, insbesondere durch  
systemisches Konsensieren, ist ein  
Meinungsbild der dieBasis Partei zu einer  
Fragestellung. Dieses Meinungsbild kann – je  
nach seiner Eindeutigkeit – als Grundlage einer  
Parteimeinung, eines Programmpunktes oder  
einer Entscheidung eines Mandatsträgers oder  
Regierungsmitglieds genutzt werden.

§ 23.10 Das Ergebnis einer Basisbefragung  
muss parteiintern veröffentlicht werden. Es ist

rechtlich nicht bindend. die Basis Mitglieder, die einen von der Mehrheit angenommenen Vorschlag mit 10 Widerstandspunkten abgelehnt haben, können auf Antrag ihren Widerstand schriftlich begründen, diese Begründungen sind der Veröffentlichung beizufügen.

Begründung: Der Begriff Parteirat ist nicht definiert und sollte nicht eingeführt werden. Die bisherigen Rechte der Mitglieder sollen erhalten bleiben und der Vorstand ist ebenfalls berechtigt eine Mitgliederbefragung auszulösen. Die Pflicht zu Briefversendung ist kostentreibend. Grundsätzlich wird jeder dazu befähigt mit den Umfragewerkzeugen an Abstimmungen teilzunehmen. Deshalb hat auch jedes Mitglied die Möglichkeit an virtuellen Abstimmungen teilzunehmen und ein Briefversand ist deshalb auch nicht nötig.

Mit basisdemokratischen Grüßen

## Änderungsantrag für den Sachantrag 014\_pol zum Bundespartitag 2023

Hallo,

kann ich schon vor dem BuPa 2023 - oder nur bis heute Nacht wie für Satzungsanträge? - Änderungen für Sachanträge beantragen?

Hier jedenfalls eine für 014\_pol: - Änderungsanträge sind kursiv und rot gekennzeichnet:

"Der Bundesparteitag der Partei dieBasis möge beschließen:

Ursachen des Russland-Ukraine-Kriegs sind komplex und reichen weit zurück. Ebenso suchen wir vielfältige und kreative Wege zum Frieden, etwa Vertrauen auf zivilgesellschaftlichen Wandel, Konstruktion neuer Sicherheitspartnerschaften und Abrüstungsverträge. Die Bundesrepublik Deutschland könnte einen Verzicht auf die nukleare Teilhabe in ein umfassendes Verhandlungspaket einbringen. Dagegen lehnen wir eine deutsche Beteiligung an wirtschaftlicher und militärischer Gewalt als Antwort auf den russischen territorialen Überfall vom 24. Februar 2022 ab. Auf diese Weise gehen alle Konfliktparteien Eskalationsschritte mit der Gefahr, in einen heißen Krieg mit weltweiten Auswirkungen zu geraten.

1. Der Bundesparteitag der Partei dieBasis verurteilt die Sanktionspolitik der Bundesrepublik Deutschland gegen die Russische Föderation als Verstoß gegen das Völkerrecht und die Prinzipien des freien Welthandels.

2. Zugleich verurteilt der Bundesparteitag die Waffenlieferungen an die Ukraine - gleich ob leichte oder schwere Waffen, denn

so kommen wir nicht zu den dringend notwendigen Friedensverhandlungen zwischen den Ländern des Westens und der Russischen Föderation. Vielmehr ...  
- s. Einleitung

3. unverändert

4. Mit der Russischen Föderation muss ein Abkommen herbeigeführt werden, das eine sofortige Inbetriebnahme des noch intakten zweiten Nord Stream 2

Strangs zum Ziel hat sowie die Reparatur der drei beschädigten Stränge gemeinsam mit unseren russischen Handelspartnern!

5. Die bereits gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen müssen auf dem Weg zu einer Friedenslösung im Ukrainekrieg aufgehoben werden, damit auch andere wichtige und preiswerte Rohstoffe in langfristigen Verträgen gesichert werden können.

6. unverändert

Der Bundesvorstand wird beauftragt, ...: unverändert

Begründung: Die Politik der derzeitigen Berliner Regierung ist aggressiv und schneidet Deutschland von preiswerten russischen Erdgasquellen und anderen existenziellen Rohstoffen ab. ... gegen die Interessen einer großen Mehrheit ... : im Weiteren unverändert."

Herzliche Grüße

## Änderungsantrag für den Sachantrag 035\_pol zum Bundespartitag 2023

Hiermit beantrage ich folgende Ergänzungen (rot und kursiv) zum Sachantrag 035\_pol "Beratung und Beschluss zur Teilnahme an der nächsten Europawahl (2024)":

abstimmungsfähiger Wortlaut: Hiermit beantragen wir, die Versammlung der Mitglieder dieBasis möge Folgendes beschließen: dieBasis Mitgliederversammlung beschließt die Teilnahme an der Wahl zum 10. Europäischen Parlament im Jahr 2024. Es wird eine bundesweit gemeinsame Liste aufgestellt.

Begründung: Es gibt Für und Wider zur Teilnahme an der Wahl, die diskutiert werden sollten. Ob die Partei teilnimmt oder nicht, soll die

Mitgliederversammlung anschließend bestimmen. Eine bundesweite Wahlliste entlastet die Landesverbände von der Suche nach Kandidaten, die in kleineren Ländern kaum Chancen haben, gewählt zu werden (1% der Stimmen entsprechen ungefähr einem Mandat im Europaparlament). Stattdessen können bundesweit wenige engagierte, wirklich interessierte, oder auch bundesweit bekannte Mitglieder gesucht werden.

Herzliche Grüße